



BetreuerPost

Nr. 50

vom 15.12.2023

Diak. Betreuungsverein, Heppstr. 15, 72760 Reutlingen

Spendenkonto:
IBAN DE06 6405 0000 0000 0844 80
KSK Reutlingen BIC SOLADES1REU

Tel.: 07121 / 44137
E-Mail: info@betreuungsverein-rt.de
www.betreuungsverein-rt.de

Liebe Leserinnen und Leser,

das erste Jahr nach der Betreuungsreform zum 1. Januar 2023 neigt sich dem Ende zu. Es gab einige Änderungen. Diese betrafen vor allem das gerichtliche Verfahren und Berufsbetreuer sind zwischenzeitlich verpflichtet sich registrieren zu lassen. Für Familienangehörige und ehrenamtliche rechtliche Betreuer ist bemerkenswert, dass Geschwister nicht mehr verpflichtet sind eine Rechnungslegung bei den jährlichen Berichten einzureichen. Diese Neuregelung kommt für Geschwister ab dem Jahr 2024 zu tragen. So wie Eltern und Kinder müssen sie dann jährlich nur noch ein Vermögensverzeichnis einreichen. Neu ist auch, dass zu Beginn einer Betreuung, neben einem Vermögensverzeichnis, auch ein Anfangsbericht gefordert wird. Zudem muss im jährlichen Bericht vermerkt werden, ob dieser mit den Betreuten besprochen wurde. Wie jedes neue Gesetz, befindet es sich noch in den Kinderschuhen und die Zeit wird zeigen, was sich im Alltag für Betreute und ihre Betreuer sonst noch verändert.

Wir als Betreuungsverein haben in den letzten 30 Jahren schon immer versucht die Beratung und Begleitung von Ihnen in den Vordergrund unserer Tätigkeit zu stellen. Durch die mangelhafte Finanzierung dieser Aufgabe waren uns aber immer enge Grenzen für unser Engagement gesteckt. Durch die Betreuungsrechtsreform wurde klargestellt, dass die Information im Vorsorgebereich und die Unterstützung von rechtlichen Betreuern und Bevollmächtigten eine gesetzliche Pflichtaufgabe ist und bedarfsgerecht zu finanzieren ist. Seit kurzem wissen wir, mit welchen Mitteln wir rechnen können, so dass wir jetzt in der Lage sind, Schritt für Schritt, unser Angebot im Landkreis auszuweiten. Wir freuen uns darauf, sobald wir neue Mitarbeitende gewinnen konnten, im Landkreis wieder mehr vor Ort zu sein.

Für die Advents- und Weihnachtszeit wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und ein gesegnetes und gesundes neues Jahr. Ihre MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle



Der Betreuungsverein war im Bundestag!



Im September dieses Jahres hatten wir mit 20 Personen vom Betreuungsverein die Möglichkeit eine Bundestagsfahrt nach Berlin mit einer Gruppe der Grünen-Fraktion durchzuführen. Der Besucherdienst des Bundestags hatte alles wunderbar vorbereitet und wir erlebten 4 interessante und informative Tage. Frau Beate Müller-Gemmeke (MdB) nahm sich Zeit für unsere Anliegen und ermöglichte Einblicke in die parlamentarische Arbeit. Durch einen Zufall hatten wir auch kurz die Gelegenheit mit Herrn Michael Donth (MdB) von der CDU zu sprechen. Da nicht alle Interessenten an dieser Bundestagsreise in unserem Jubiläumsjahr teilnehmen konnten, dürfen wir nochmals eine Gruppe von 14 Personen benennen, die vom 17. – 20. September 2024 an einer Fahrt der Grünen-Fraktion teilnehmen dürfen. Sie haben Zeit und Lust mitzukommen? Dann melden Sie sich – gern auch mit einem Partner – bei uns an!

Wissenswertes:

- **Broschüre zum Bürgergeld**

Ihr Betreuer hat Anspruch auf Bürgergeld? In einer Broschüre des paritätischen Wohlfahrtsverbandes erhalten Sie wesentliche Informationen:
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/paritaetischer_gesamtverband-das_neue_buergergeld.pdf

- **Anleitung für Android-Smartphones in einfacher Sprache**

In der Broschüre des Martinclubs Bremen werden die wesentlichen Funktionen von Smartphones mit einem Android-Betriebssystem erläutert, teils gibt es auch Verweise zu Erklär-Videos im Internet.

Darüber hinaus werden die Anwendungen bzw. sozialen Medien WhatsApp, Instagram und Zoom vorgestellt. Die Broschüre kann unter <https://www.martinsclub.de/smartphone-handbuch/> kostenfrei heruntergeladen werden.

- **Leistungen der Pflegeversicherung erhöhen sich ab 01.01.2024**

Für die ambulante Versorgung in der eigenen Häuslichkeit erhöht sich der Anspruch auf:

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistungen
2	332 €	761 €
3	573 €	1.432 €
4	765 €	1.778 €
5	947 €	2.200 €

Zuschlag zur Begrenzung des Eigenanteils für Pflegeheimbewohner nach § 43 c SGB XI:

Aufenthaltsdauer im Pflegeheim	Zuschlag 2023	Zuschlag ab 2024
bis zu 12 Monate	5 %	15 %
13 – 24 Monate	25 %	30 %
25 – 36 Monate	45 %	50 %
mehr als 36 Monate	70 %	75 %

Alle anderen Ansprüche bleiben im Wesentlichen unverändert. Genauere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Pflegeversicherung und den Pflegestützpunkten.

Interessantes aus der Rechtsprechung:

- **Eingliederungshilfe: Zur Angemessenheit des Wunsches in einer privaten Wohnung statt in einer stationären Einrichtung zu leben**

Der Antrag eines behinderten Menschen, der bislang in einer stationären Einrichtung gelebt hat und nunmehr in eine private Mietwohnung umziehen möchte, kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die dafür anfallenden Kosten erheblich höher sind, als die der bisherigen stationären Versorgung. Der Wunsch des behinderten Menschen, außerhalb von besonderen Wohnformen zu leben, ist grundsätzlich angemessen im Sinne von § 104 Abs. 2 Satz 1 SGB IX. In solchen Fällen kann der behinderte Mensch nicht auf die Inanspruchnahme stationärer Leistungen verwiesen werden, da es sich dabei nicht um eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 104 Abs. 2 Satz 2 SGB IX handelt.

Quelle: Sozialgericht München, Beschluss vom 15.05.2023, S 48 SO 131/23 ER

- **Gerichtliche Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen**

Befindet sich ein Patient im Delir und kann in eine freiheitsentziehende Maßnahme nicht einwilligen, bedarf es im Regelfall einer richterlichen Genehmigung. Ist ein vertretungsbefugter Ehegatte nach § 1358 BGB (Ehegattennotvertretungsrecht) nicht erreichbar, kann das Betreuungsgericht in einem solchen Fall die freiheitsentziehende Maßnahme gem. § 1867 BGB einstweilig anordnen.

Quelle: Amtsgericht Schmallenberg, Beschluss vom 25.08.2023, 2 XVII 94/23 M

- **Andickungsmittel sind bewilligungsfähig**

Menschen, die aufgrund einer entsprechenden Erkrankung sogenannte Andickungsmittel aus medizinischen Gründen benötigen um sich ernähren zu können, haben einen Anspruch auf einen Mehrbedarf im Rahmen der Grundsicherung.

Quelle: Hessisches Landesozialgericht, Urteil vom 22.02.2023, L 4 SO 45/20

- **Mietverträge mit Verwandten**

Menschen, die Bürgergeld oder Grundsicherung erhalten, und bei ihren Verwandten leben, erhalten nur dann Leistungen für Miete und Nebenkosten, wenn ein wirksamer Mietvertrag vorliegt. Unwirksam ist der Mietvertrag, wenn der Mieter nicht ernsthaft zu einer Zahlung verpflichtet ist oder die Zahlungsforderung dauerhaft gestundet wird.

Quelle: Landessozialgericht niedersachsen-Bremen vom 14.12.2022, S 27 AS 11/15

- **Keine Steuerermäßigung für die Kosten eines Hausnotrufsystems**

Die Kosten für ein Hausnotrufgerät ist keine haushaltsnahe Dienstleistung und kann nicht nach § 35 a Abs. 4 S. 1 EStG abgesetzt werden. Grund ist, dass die eigentliche Dienstleistung nicht im Haushalt des Nutzers erbracht. Anders liegt der Fall, wenn ein Sofort-Helfer-Einsatz stattgefunden hat, der in Rechnung gestellt wurde.

Quelle: Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.09.2015, VI R 18/14

- **Sterilisation**

Eine Sterilisation eines Betreuten bedarf der zusätzlichen Bestellung eines Betreuers mit dem Aufgabenkreis „Sterilisation“ durch das Betreuungsgericht und muss von diesem genehmigt werden.

Von einer Sterilisation spricht man, wenn durch eine Maßnahme die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit beseitigt wird, ohne dass es auf die Art des Eingriffs ankommt. Voraussetzung ist, dass die Sterilisation durch die beabsichtigte Maßnahme zumindest auch bezweckt wird. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich nur um eine unerwünschte Nebenfolge eines medizinischen erforderlichen Eingriffes handelt.

Quelle: Amtsgericht Elmshorn, Beschluss vom 25.07.2023, 75 XVII 14165.

Veranstaltungen Stand: 15.12.23

	Thema	Ort
10.01.24 19 Uhr	Erfahrungsaustausch für rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte	Digital
19. oder 26.01.24 14.30 Uhr	Unser Kind mit Behinderung wird volljährig: Vollmacht und rechtliche Betreuung	Karl-Georg-Haldenwang-Schule, Beutenlaystr. 10, Münsingen
24.01.24 15 Uhr	Selbstbestimmt bis zum letzten Atemzug? – Möglichkeiten und Grenzen der Patientenverfügung	Dekanatshaus, Schulstr. 28, Reutlingen
05.02.24 19:30 Uhr	Unser Kind mit Behinderung wird volljährig: Vollmacht und rechtl. Betreuung	Kaffeehäusle, Altenburgstr. 15, Reutlingen
07.02.24 15.30 Uhr	Wer bestimmt für mich? – Vollmacht und rechtliche Betreuung	Dekanatshaus, Schulstr. 28, Reutlingen
21.02.24 15.30 Uhr	Vorsorgeworkshop zur Erstellung der eigenen Vollmacht	Dekanatshaus, Schulstr. 28, Reutlingen
27.02.24 14:00 Uhr	Wer bestimmt für mich? – Vollmacht und rechtliche Betreuung	Ev. Gemeindehaus, Pestalozzistr. 50, Reutl.
27.02.24 16 Uhr	Erfahrungsaustausch für rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte	Rathaus, Hauptstr. 11, Wannweil
05.03.24 19 Uhr	Selbstbestimmt bis zum letzten Atemzug? Mögl. und Grenzen der Patientenverfügung	Café Kännle, Schulberg 8 – 14, Pliezhausen
14.03.24 18.30 Uhr	Selbstbestimmt bis zum letzten Atemzug? – Mögl. und Grenzen der Patientenverfügung	Kath. Gemeinde, Heusteigstr. 31, Kusterdingen
13.04.24 9 - 15 Uhr	Einführungsseminar für rechtliche Betreuer	Stift Urach, Bismarckstr. 12, Bad Urach
24.04.24 18.30 Uhr	Vermögenssorge und Erstellung von Berichten	Dekanatshaus, Schulstr. 28, Reutlingen
15.05.24 18.30 Uhr	Gesundheitssorge	Dekanatshaus, Schulstr. 28, Reutlingen

Wir freuen uns auf Sie! Um Anmeldung wird gebeten.

Sie möchten in Ihrem Verein oder in Ihrer Firma auch eine Veranstaltung anbieten? Der Diakonische Betreuungsverein kann angefragt werden für Vorträge zu den Themen: Vollmacht, rechtliche Betreuung, Ehegattennotvertretungsrecht und vorsorgende Verfügungen (Patienten- und Betreuungsverfügung). Sprechen Sie uns an!